

# **MUSEUMSKISTE**

**«WER WAR ICH? WAS BIN ICH?»**

**Schülerdossier Henry Dunant**

## AUFTRAG

1. Bildet eine 3er- oder 4er-Gruppe und entnehmt der Museumskiste folgendes Material:
  - Personendossier
  - Porträt
  - Objekt
  - Objektbeschreibung aus dem Sammlungsinventar
  - Leeres Textkärtchen
  - Leeres Titeltkärtchen
2. Lest den Auftrag vollständig durch und entscheidet danach, wer welche Aufgaben übernimmt.
3. Erforscht die euch zugeteilte Persönlichkeit anhand des beigelegten Dossiers und beantwortet folgende Frage: Was zeichnet diese Person in Bezug auf Krieg und Frieden aus? Haltet möglichst viele Aspekte fest.
4. Erforscht das beigelegte Objekt und verfasst einen kleinen Museumstext auf dem dazu abgegebenen Textkärtchen (Name, Ort- und Zeitangabe, Kommentar). Haltet zudem in euren eigenen Notizen fest, wie das Objekt mit der erforschten Persönlichkeit in Zusammenhang stehen könnte.
5. Schaut euch in der Ausstellung um und sucht ein anderes Objekt, das zusammen mit eurem Objekt und Eurer Persönlichkeit eine spannungsreiche Kombination ergibt. Platziert euer Objekt an dieser Stelle und verseht es mit eurem Textkärtchen. (Alternative: Anstelle eines zweiten Objektes kann auch ein bestimmter Ort in der Ausstellung gewählt werden.)
6. Verfasst nun noch einen Titel für eure Objektkombination (Titeltkärtchen), den ihr ebenfalls zum Objekt legt. Haltet in euren Notizen mindestens eine Begründung schriftlich fest, warum ihr euer Objekt gerade dort platziert habt.
7. Bereitet zu eurer Mini-Ausstellung eine Kürzestpräsentation von maximal 5 Minuten vor.

## Henry Dunant 1828 – 1910



*Fotografie um 1860 (Henry -Dunant -Museum, Heiden).*

*Photographie, vers 1860 (musée Henry -Dunant, Heiden).*

Henry Dunant wurde Zeuge der katastrophalen Bedingungen der Verwundeten nach der Schlacht bei Solferino 1859 in Norditalien. Er organisierte vor Ort spontan eine Hilfsaktion mit Freiwilligen zu deren Versorgung. Dunants Schrift «Eine Erinnerung an Solferino» gab den Anstoss zur Entstehung einer weltweiten Bewegung: 1863 wurde in Genf das Internationale Komitee vom Roten Kreuz gegründet.

Henry Dunant a été témoin des conditions effroyables des blessés après la bataille de Solférimo, en 1859, dans le nord de l'Italie. Il organisa spontanément une action d'aide sur place avec des volontaires, pour venir en aide aux blessés. Le livre « Un souvenir de Solférimo » de Henri Dunant a été à l'origine d'un mouvement d'envergure mondiale : le Comité international de la Croix -Rouge, fondé en 1863 à Genève.

26/08/2004

No 4

**Dunant, Henry**

\* 8.5.1828 Genf, † 30.10.1910 Heiden, ref., von Genf, 1859 in Frankreich eingebürgert. Sohn des Jean-Jacques, Kaufmanns, und der Anne Antoinette geb. Colladon. Bruder des Pierre-Louis (-> 6). Ledig. Mit 14 Jahren verliess D. das Gymnasium. 1849 arbeitete er als Lehrling, später im Angestelltenverhältnis bei den Geldwechslern Lullin und Sautter. Aus Mitgefühl mit den Notleidenden engagierte sich D. unter dem Einfluss des Genfer Réveil in philanthrop. und religiösen Bewegungen. 1852 rief er in Genf den Christlichen Verein Junger Männer ins Leben und beteiligte sich 1855 an der Schaffung des Weltbundes der Christlichen Vereine Junger Männer. Als Angestellter der von Lullin und Sautter mitbegründeten Compagnie genevoise des colonies suisses de Sétif war D. ab 1853 in Algerien tätig. Er beschloss, daneben ein eigenes Unternehmen aufzubauen und gründete 1858 die Mühlengesellschaft von Mons-Djémila. D. wollte Napoleon III. seine Projekte in Algerien persönlich vorstellen und folgte ihm nach Italien, wo er 1859 mit Schrecken die Auswirkungen der Schlacht von Solferino zur Kenntnis nehmen musste. Nach Genf zurückgekehrt, schrieb er "Eine Erinnerung an Solferino" (franz. 1862, dt. 1895), worin er dazu aufrief, in allen Ländern Europas Hilfsgesellschaften für Verwundete zu schaffen und "gestützt auf einen vertragsmässig festgelegten und unantastbaren internat. Grundsatz" freiwillige Helfer und militär. Sanitäter zu schützen. Auf Veranlassung von Gustave Moynier, dem Präsidenten der Genfer Gemeinnützigen Gesellschaft, wurde im Febr. 1863 das Comité international de secours aux militaires blessés (Rotes Kreuz) gegründet, in dem D. Sekretär war. Nach dem Kongress über Statistik in Berlin vom Sept. 1863 forderte D. im Hinblick auf eine im Oktober stattfindende internat. Konferenz in Genf in einem Memorandum einen neutralen Status für Verwundete und Sanitätspersonal in Kriegszeiten. Im März 1864 gründete er das Genfer Rote Kreuz und erwirkte später mit Unterstützung Napoleons III. in Paris die Schaffung der franz. Hilfsgesellschaft für Verwundete. An der im Aug. 1864 vom Bundesrat in Genf einberufenen diplomat. Konferenz wurde, einem weiteren Wunsch D.s entsprechend, die erste Genfer Konvention verabschiedet. D. reiste durch Europa, um für die Ideale des Roten Kreuzes zu werben. Seine Geschäfte in Algerien liefen aber zusehends schlechter und die im April 1867 erfolgte Auflösung des daran beteiligten Crédit genevois, dessen Verwaltungsrat D. angehörte, führte zu einem Skandal. Im Aug. 1867 wurde D. zum Rücktritt aus dem Comité international aufgefordert.

Im März 1867 verliess D. Genf für immer. Er verstärkte seine Aktivitäten, baute seine Beziehungen in Paris und England aus, arbeitete an der Ausweitung der Genfer Konvention auf die Seeleute und gründete eine Gesellschaft zur Verbesserung des Loses der Kriegsgefangenen. Während der Belagerung von Paris 1870-71 half er der Zivilbevölkerung und bemühte sich um Gefangenenbesuche und um die Freilassung von Geiseln. Daneben engagierte er sich u.a. für den Zionismus und für das Bildungswesen (Projekt einer internat. Universalbibliothek). Nach seinem finanziellen Ruin lebte D. in bitterer Not. Dank einer von seinem Onkel bezahlten jährl. Rente konnte er sich 1887 in Heiden niederlassen, zunächst in der Pension Paradis, ab 1892 in der Klinik des Arztes Hermann Altherr. Dort machte ihn 1895 der Journalist Georg Baumberger ausfindig,



Dieser Artikel wurde für die Buchausgabe des HLS mit einem Bild illustriert. Bestellen Sie das HLS bei unserem Verlag.

der mit seinen Artikeln in der schweiz. und in der deutschen Presse eine grosse Welle der Sympathie auslöste, was zahlreiche Besuche, Hilfsangebote und Auszeichnungen zu Folge hatte. 1897 wurde D. vom Bundesrat der Binet-Fendt-Preis verliehen, 1901 erhielt er gemeinsam mit dem franz. Pazifisten Frédéric Passy den Friedensnobelpreis. In seinen letzten Jahren verfasste er einen Friedensappell, der unveröffentlicht blieb, sowie eine Geschichte über die Anfänge des Roten Kreuzes. Diese wurde von D.s Freund Rudolf Müller ins Deutsche übersetzt und 1897 publiziert. Als vielschichtige Persönlichkeit wurde D. sowohl geehrt wie auch verschmäht.

### **Werke**

- *Un souvenir de Solférino, 1862*, (zahlreiche Neuaufl., darunter 7 zu D.s Lebzeiten; übersetzt in 21 Sprachen)

### **Archive**

- AEG
- BPUG

### **Literatur**

- A. François, «Un grand humanitaire», in *Revue internationale de la Croix-Rouge*, März 1928, 203-244
- W. Heudtlass, *J. Henry D., Gründer des Roten Kreuzes, Urheber der Genfer Konvention*, 1962
- P. Boissier, «Henry D.», in *Revue internationale de la Croix-Rouge*, Aug. 1974, 443-464
- *Bulletin de la Société Henry D.*, 1975-
- J.-D. Candaux, «Pour une nouvelle lecture des "Mémoires" d'Henry D.», in *SZG* 28, 1978, 72-96
- *Henri D. e le origini della Croce Rossa*, hg. von L. Firpo, 1979
- J. Pous, *Henry D., l'Algérien ou le mirage colonial*, 1979
- G. Mützenberg, *Henry D., le prédestiné*, 1984
- A. Durand, «L'évolution de l'idée de paix dans la pensée d'Henry D.», in *Collection Henry D.*, 1988
- *De l'utopie à la réalité*, hg. von R. Durand, 1988
- R. Durand, *Henry D. und die Ostschweiz*, 1992

**Autorin/Autor:** Jean de Senarclens / EM

Während des Kampfes waren überall, in den Gutshöfen, Häusern, Kirchen und Klöstern der Umgebung oder auch im Freien, im Schatten der Bäume, behelfsmäßige Verbandstätten eingerichtet worden. Hier legte man am nächsten Morgen verwundeten Offizieren, Unteroffizieren und Soldaten Notverbände an. Die französischen Ärzte hatten unermüdliche Hingabe gezeigt. Viele von ihnen gönnten sich während mehr als vierundzwanzig Stunden keinen Augenblick Ruhe. Zwei von ihnen, die bei dem Verbandplatz waren, der dem Doktor Méry, dem Chefarzt der Garde, unterstand, mußten so viele Amputationen vornehmen und so viele Verbände anlegen, daß sie ohnmächtig wurden. Auf einem anderen Verbandplatz mußte einer ihrer Kollegen, der völlig erschöpft war, sich von zwei Soldaten stützen lassen, um seine Pflicht weiter erfüllen zu können.

Während einer Schlacht bezeichnet gewöhnlich eine schwarze Fahne, die auf einem erhöhten Punkt aufgepflanzt ist, die Verbandplätze oder Feldlazarette der kämpfenden Regimenter, und aufgrund gegenseitiger stillschweigender Übereinkunft wird auf diese Stellen nicht geschossen. Nichtsdestoweniger schlagen auch dort zuweilen Bomben ein, und dann bleiben auch die Verwaltungsbeamten und Wärter nicht verschont und ebensowenig die Wagen, die mit Brot, Wein und Fleisch beladen sind, aus dem Suppe für die Verletzten gekocht werden soll. Diejenigen verwundeten Soldaten, die noch gehen können, begeben sich selber zu diesen Verbandplätzen. Die anderen, welche infolge Blutverlustes oder mangelnder Pflege erschöpft sind, werden mittels Sänften oder Tragbahnen dorthin gebracht.

Bei einem so weiten und zugleich so unebenen Gelände von mehr als zwanzig Kilometer Ausdehnung und angesichts der vielen Wechselfälle, welche bei einer so großen Schlacht entstehen, können Soldaten, Offiziere und Generale den Ausgang aller Kämpfe, die sich angesponnen haben, nur unvollkommen übersehen. Während der Schlacht selbst ist es für sie kaum möglich, das, was neben ihnen geschieht, mit Sicherheit zu erkennen und zu werten. Bei der österreichischen Armee wurde diese generelle Unkenntnis noch erhöht durch die allgemeine Verwirrung und das Fehlen genauer und ausführlicher Berichte der hohen Kommandostellen.

Die Höhen, welche sich von Castiglione bis Volta hinziehen, glänzen jetzt im Licht von Tausenden von Feuern, welche man mit den Trümmern österreichischer Munitionswagen und den Ästen nährt, welche von den Kugeln oder vom Gewitter abge-

rissen sind. Die Soldaten trocknen an diesen Feuern ihre feuchten Uniformen. Erschöpft schlafen sie auf Steinen oder dem nackten Erdboden ein. Nur die Unermüdllichen legen sich noch nicht nieder. Sie suchen Wasser, um Suppe oder Kaffee zu kochen, denn den Tag über haben sie nicht nur keine Ruhe, sondern auch keine Nahrung gefunden.

Was für herzzereißende Begebenheiten, was für Enttäuschungen aller Art! Ganze Bataillone sind ohne Lebensmittel; viele Kompagnien, denen man befohlen hatte, die Tornister abzulegen, sind von allem entblößt. Auch fehlt es an Wasser, und der Durst ist so groß, daß Offiziere und Soldaten aus kotigen, schlammigen mit geronnenem Blut vermischten Pfützen trinken müssen.

Husaren, die zwischen zehn und elf Uhr abends zum Biwak zurückkehren und die trotz schwerer Ermüdung ausgeschickt werden, um aus weiter Ferne Holz und Wasser zur Zubereitung des Kaffees zu holen, finden auf ihrem Wege so viele Sterbende, die sie anflehen, ihnen zu trinken zu geben, daß sie fast alle ihre Kessel leeren, um diese Pflicht der Menschlichkeit zu erfüllen. Endlich jedoch können sie Kaffee kochen. Aber kaum ist er fertig, als in der Ferne Schüsse ertönen. Sofort wird Alarm geblasen. Die Husaren besteigen die Pferde und sprengen in der Richtung davon, aus der die Schüsse fielen. Sie haben keine Zeit mehr, ihren Kaffee zu trinken, der im Getümmel verschüttet wird. Bald zeigt sich, daß das, was sie für feindliche Truppen gehalten haben, die zum Gegenangriff schreiten, nichts weiter gewesen ist als eine Schießerei der eigenen Vorposten, bei denen Wachen auf eigene Soldaten, die gleichfalls Wasser und Holz suchen und die man für Österreicher hält, das Feuer eröffnen. Nach diesem Alarm kehren die Reiter erschöpft zurück und werfen sich beim Biwak nieder, um den Rest der Nacht über zu schlafen, ohne irgendwelche Nahrung zu sich genommen zu haben. Auch bei ihrer Rückkehr treffen sie auf zahlreiche Verwundete, die alle um Wasser bitten. Ein Tiroler, der unweit ihres Biwaks liegt, fleht sie in erschütternden Worten unaufhörlich um Wasser an. Man kann ihm nichts geben, denn es gibt keines mehr. Am nächsten Morgen findet man ihn tot mit schaumbedeckten Lippen und den Mund voll Erde. Sein aufgeschwollenes Gesicht ist grün und schwarz. Bis zum Morgen hat er sich in furchtbaren Zuckungen gewunden, und die Nägel seiner krampfhaft geschlossenen Hände haben sich ins Fleisch gebohrt.

In der Stille der Nacht hört man Stöhnen, erstickte Angst- und Schmerzensschreie, herzzereißende Hilferufe. – Wer

# Die Genfer Abkommen und ihre Zusatzprotokolle

**– Vertragstexte –**

## ***Impressum***

Die Genfer Abkommen und ihre Zusatzprotokolle  
– Vertragstexte –

Hrsg. vom Deutschen Roten Kreuz

9. Auflage 2007

Berlin: DRK-Service GmbH, 2007

### **Herausgeber**

Deutsches Rotes Kreuz e.V.

Carstennstraße 58, 12205 Berlin

### **Vertrieb**

DRK-Service GmbH, Bestellcenter

Postfach 100 863, 45408 Mülheim

[www.rotkreuzshop.de](http://www.rotkreuzshop.de)

### **Art.-Nr. 810 500**

Alle Rechte vorbehalten. Vervielfältigung, Übersetzung, Einspeicherung,  
Verarbeitung und Verbreitung in jeglicher Form sind nicht erlaubt.

© 2007 Deutsches Rotes Kreuz e.V., Berlin

© 2007 DRK-Service GmbH, Berlin

# Inhaltsverzeichnis

Einleitung zur Textsammlung .....	11
-----------------------------------	----

## **Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken der Streitkräfte im Felde**

<b>[I. Genfer Abkommen von 1949] .....</b>	<b>25</b>	
Kapitel I	Allgemeine Bestimmungen .....	25
Kapitel II	Verwundete und Kranke .....	28
Kapitel III	Sanitätseinheiten und -einrichtungen .....	32
Kapitel IV	Das Personal .....	33
Kapitel V	Gebäude und Material .....	36
Kapitel VI	Sanitätstransporte .....	36
Kapitel VII	Das Schutzzeichen .....	37
Kapitel VIII	Durchführung des Abkommens .....	39
Kapitel IX	Ahndung von Mißbräuchen und Übertretungen .....	40
<b>Schlußbestimmungen .....</b>	<b>42</b>	
<i>Anhang I</i>	<i>Entwurf einer Vereinbarung über Sanitätszonen und -orte .....</i>	<i>43</i>
<i>Anhang II</i>	<i>Ausweiskarte für die Mitglieder des Sanitäts- und Seelsorgepersonals der Streitkräfte .....</i>	<i>45</i>

## **Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zur Ver- besserung des Loses der Verwundeten, Kranken und Schiffbrüchigen der Streitkräfte zur See**

<b>[II. Genfer Abkommen von 1949] .....</b>	<b>47</b>	
Kapitel I	Allgemeine Bestimmungen .....	47
Kapitel II	Verwundete, Kranke und Schiffbrüchige .....	50
Kapitel III	Lazarettschiffe .....	54
Kapitel IV	Das Personal .....	56
Kapitel V	Sanitätstransporte .....	57
Kapitel VI	Das Schutzzeichen .....	58
Kapitel VII	Durchführung des Abkommens .....	60
Kapitel VIII	Ahndung von Mißbräuchen und Übertretungen .....	60
<b>Schlußbestimmungen .....</b>	<b>61</b>	
<i>Anhang</i>	<i>Ausweiskarte für die Mitglieder des Sanitäts- und Seelsorgepersonals der Streitkräfte zur See .....</i>	<i>63</i>

Die Sanitätsluftfahrzeuge leisten jedem Befehl zum Landen Folge. Im Falle einer so befohlenen Landung kann das Luftfahrzeug mit seinen Insassen nach einer etwaigen Untersuchung den Flug fortsetzen.

Im Falle einer unbeabsichtigten Landung auf feindlichen oder vom Feinde besetztem Gebiet werden die Verwundeten und Kranken sowie die Besatzung des Luftfahrzeuges Kriegsgefangene. Das Sanitätspersonal wird gemäß Artikel 24 und den folgenden Artikeln behandelt.

### **Artikel 37**

Sanitätsluftfahrzeuge der am Konflikt beteiligten Parteien können unter Vorbehalt von Absatz 2 das Gebiet neutraler Mächte überfliegen und dort eine Not- oder Zwischenlandung oder -wasserung vornehmen. Sie notifizieren vorher den neutralen Mächten das Überfliegen ihres Gebietes und leisten jedem Befehl zum Landen oder Wassern Folge. Bei ihrem Flug sind sie vor Angriffen nur geschützt, solange sie in Höhen, zu Stunden und auf Strecken fliegen, die zwischen den betreffenden am Konflikt beteiligten Parteien und neutralen Mächten ausdrücklich vereinbart sind.

Die neutralen Mächte können jedoch für das Überfliegen ihres Gebietes durch Sanitätsluftfahrzeuge oder für deren Landung auf ihrem Gebiete Bedingungen oder Beschränkungen festsetzen. Diese finden auf alle am Konflikt beteiligten Parteien in gleicher Weise Anwendung.

Die mit Zustimmung der lokalen Behörde von einem Sanitätsluftfahrzeug auf neutralem Gebiet abgesetzten Verwundeten und Kranken müssen von dem neutralen Staat in Ermangelung

einer gegenteiligen Abmachung zwischen ihm und den am Konflikt beteiligten Parteien, wenn es das Völkerrecht erfordert, so bewacht werden, daß sie nicht mehr an Kriegshandlungen teilnehmen können. Die Krankenhaus- und Internierungskosten gehen zu Lasten derjenigen Macht, von der die Verwundeten und Kranken abhängen.

## **Kapitel VII Das Schutzzeichen**

### **Artikel 38**

Zu Ehren der Schweiz wird das durch Umkehrung der eidgenössischen Farben gebildete Wappenzeichen des roten Kreuzes auf weißem Grunde als Wahr- und Schutzzeichen des Sanitätsdienstes der Streitkräfte beibehalten.

Jedoch sind für die Länder, die an Stelle des roten Kreuzes den roten Halbmond oder den roten Löwen mit roter Sonne auf weißem Grund bereits als Schutzzeichen verwenden, diese Wahrzeichen im Sinne des vorliegenden Abkommens ebenfalls zugelassen.

### **Artikel 39**

Unter der Aufsicht der zuständigen Militärbehörde wird dieses Wahrzeichen auf Fahnen, Armbinden und dem gesamten im Sanitätsdienst verwendeten Material geführt.

### **Artikel 40**

Das in Artikel 24 sowie in den Artikeln 26 und 27 bezeichnete Personal trägt eine am linken Arm befestigte, feuchtheitbeständige und mit dem Schutzzeichen versehene Binde, die von der Militärbehörde geliefert und abgestempelt wird.

Dieses Personal trägt außer der in Artikel 16 erwähnten Erkennungsmarke eine besondere, mit dem Schutzzeichen versehene Ausweiskarte bei sich. Diese Karte ist feuchtigkeitsbeständig und hat Taschenformat. Sie ist in der Landessprache abgefaßt und enthält mindestens den Namen und die Vornamen, Geburtsdatum, Dienstgrad und Matrikelnummer des Inhabers. Sie bescheinigt, in welcher Eigenschaft er Anspruch auf den Schutz des vorliegenden Abkommens hat. Die Karte ist mit einem Lichtbild des Inhabers und außerdem mit seiner Unterschrift oder seinen Fingerabdrücken oder mit beidem versehen. Sie trägt den Trockenstempel der Militärbehörde.

Die Ausweiskarten sind innerhalb der Streitkräfte einer Macht einheitlich und bei den Streitkräften der Hohen Vertragsparteien soweit wie möglich gleichartig. Die am Konflikt beteiligten Parteien können sich an das dem vorliegenden Abkommen als Beispiel beigefügte Muster halten. Bei Beginn der Feindseligkeiten geben sie das von ihnen verwendete Muster einander bekannt. Jede Ausweiskarte wird, wenn möglich, in mindestens zwei Exemplaren ausgefertigt, wovon eines vom Heimatstaat aufbewahrt wird.

In keinem Fall dürfen dem oben erwähnten Personal die Abzeichen oder die Ausweiskarte abgenommen oder das Recht zum Tragen der Armbinde entzogen werden. Bei Verlust hat es Anspruch auf ein Doppel der Karte und auf Ersatz der Abzeichen.

#### **Artikel 41**

Das in Artikel 25 bezeichnete Personal trägt, jedoch nur während der Ausübung sanitätsdienstlicher Verrichtungen, eine

weiße Armbinde mit einem verkleinerten Schutzzeichen in der Mitte; sie wird von der Militärbehörde geliefert und abgestempelt.

Die militärischen Ausweise, die dieses Personal bei sich führt, enthalten alle Angaben über die sanitätsdienstliche Ausbildung des Inhabers, über den vorübergehenden Charakter seiner Tätigkeit und über sein Recht zum Tragen der Armbinde.

#### **Artikel 42**

Die Schutzflagge des vorliegenden Abkommens darf nur über den durch das Abkommen geschützten Sanitätseinheiten und -einrichtungen und nur mit Zustimmung der Militärbehörde gehißt werden.

Bei den beweglichen Einheiten sowie bei den ortsfesten Einrichtungen kann daneben die Landesflagge der am Konflikt beteiligten Partei gehißt werden, der die Sanitätseinheit oder -einrichtung angehört.

In Feindeshand geratene Sanitätseinheiten hissen jedoch lediglich die Flagge des Abkommens.

Die am Konflikt beteiligten Parteien treffen, soweit die militärischen Erfordernisse es gestatten, die nötigen Maßnahmen, um den feindlichen Land-, Luft- und Seestreitkräften die Schutzzeichen, welche Sanitätseinheiten und -einrichtungen kennzeichnen, deutlich sichtbar zu machen und so jede Möglichkeit eines Angriffs auszuschalten.

#### **Artikel 43**

Sanitätseinheiten neutraler Länder, die unter den in Artikel 27 vorgesehenen Bedingungen ermächtigt sind, einem Kriegführenden Hilfe zu leisten, hissen neben der Flagge des vorliegenden

Abkommens die Landesflagge dieses Kriegführenden, wenn dieser von dem ihm gemäß Artikel 42 zustehenden Recht Gebrauch macht.

Sofern die zuständige Militärbehörde nichts Gegenteiliges befiehlt, können sie unter allen Umständen, selbst wenn sie der Gegenpartei in die Hände fallen, ihre eigene Landesflagge hissen.

#### **Artikel 44**

Das Wahrzeichen des roten Kreuzes auf weißem Grund und die Worte „Rotes Kreuz“ oder „Genfer Kreuz“ dürfen, mit Ausnahme der in den nachstehenden Absätzen dieses Artikels genannten Fälle, sowohl in Friedens- wie in Kriegzeiten nur zur Bezeichnung oder zum Schutz der Sanitätseinheiten und -einrichtungen, des Personals und des Materials verwendet werden, die durch das vorliegende Abkommen oder durch andere internationale Abkommen, die ähnliche Gegenstände regeln, geschützt sind. Das gleiche gilt hinsichtlich der in Artikel 38 Absatz 2 genannten Schutzzeichen für die Länder, die sie verwenden. Die nationalen Gesellschaften des Roten Kreuzes und die sonstigen in Artikel 26 genannten Gesellschaften haben nur im Rahmen der Bestimmungen dieses Absatzes das Recht zur Verwendung des Schutzzeichens, das den Schutz des vorliegenden Abkommens gewährleistet.

Die nationalen Gesellschaften des Roten Kreuzes (des Roten Halbmondes, des Roten Löwen mit roter Sonne) dürfen außerdem in Friedenszeiten gemäß den nationalen Rechtsvorschriften den Namen und das Wahrzeichen des Roten Kreuzes für ihre sonstige den Grundsätzen der internationalen Rotkreuzkonferenzen entsprechende Tätigkeit ver-

wenden. Wird diese Tätigkeit in Kriegzeiten fortgesetzt, so muß das Wahrzeichen unter solchen Voraussetzungen verwendet werden, daß es nicht den Anschein erweckt, als ob dadurch der Schutz des Abkommens gewährleistet werde; das Wahrzeichen muß verhältnismäßig klein sein und darf weder auf Armbinden noch auf Dächern angebracht werden.

Die internationalen Rotkreuzorganisationen und ihr gehörig ausgewiesenes Personal sind berechtigt, jederzeit das Zeichen des roten Kreuzes auf weißem Grund zu führen.

Ausnahmsweise kann gemäß den nationalen Rechtsvorschriften und mit ausdrücklicher Erlaubnis einer der nationalen Gesellschaften des Roten Kreuzes (des Roten Halbmondes, des Roten Löwen mit roter Sonne) in Friedenszeiten das Wahrzeichen des Abkommens verwendet werden, um Krankenwagen und Rettungsstellen kenntlich zu machen, die ausschließlich der unentgeltlichen Pflege von Verwundeten und Kranken vorbehalten sind.

### ***Kapitel VIII*** ***Durchführung des*** ***Abkommens***

#### **Artikel 45**

Jede am Konflikt beteiligte Partei hat durch ihre Oberbefehlshaber im einzelnen für die Durchführung der vorstehenden Artikel zu sorgen und nicht vorgesehene Fälle gemäß den allgemeinen Grundsätzen des vorliegenden Abkommens zu regeln.

#### **Artikel 46**

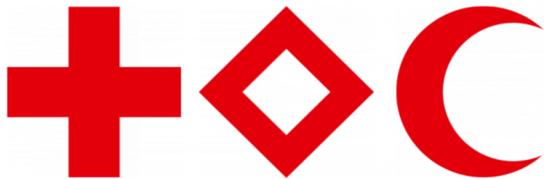
Vergeltungsmaßnahmen gegen Verwundete, Kranke, Personal, Gebäude

## Die Geschichte der Embleme

03. Februar 2014

[www.redcross.ch](http://www.redcross.ch) / 20.9.2016

### Chronologischer Überblick über die Entstehung der drei Embleme der Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung



- **1864:** Verabschiedung der Ersten Genfer Konvention zur Verbesserung des Schicksals der verwundeten Soldaten der Armeen im Felde. Das **Rote Kreuz** auf weissem Grund wird als Schutzzeichen für Spitäler, Ambulanzen und Sanitätspersonal in bewaffneten Konflikten völkerrechtlich anerkannt.

Das Emblem wurde in Anlehnung an die weisse Parlamentärflagge und in farblicher Umkehrung der Schweizer Flagge gewählt. Es war wichtig, dass das Symbol einfach, von weit her erkennbar, allen bekannt und einheitlich genutzt werden konnte. Dem Kreuz wurde keine religiöse Bedeutung zugeordnet.

- **1876:** Im russisch-türkischen Krieg verwendet das osmanische Reich den **Roten Halbmond** auf weissem Grund. Andere muslimische Staaten folgen diesem Beispiel im Laufe der Jahre. Zudem entscheidet sich das Persische Reich für den Roten Löwen mit Sonne auf weissem Grund.
- **1929:** Der Rote Halbmond und der Rote Löwe mit Sonne werden neben dem Roten Kreuz als Schutzzeichen völkerrechtlich anerkannt (Überarbeitung der Genfer Konventionen)
- **1949:** Die Genfer Abkommen werden nach dem zweiten Weltkrieg überarbeitet und in ihrer heutigen Form verabschiedet. Darin werden auch das Rote Kreuz, der Rote Halbmond und der Rote Löwe mit Sonne als Schutzzeichen bestätigt (GK I, Art. 38). Die diplomatische Konferenz lehnte den Antrag des Staates Israel, den **Roten Davidstern** (Magen David Adom) als weiteres Emblem anzuerkennen, mit knapper Mehrheit ab. Hauptgrund dafür ist die starke religiöse Symbolik des Davidsterns.
- **1980:** Die Islamische Republik Iran verzichtet auf die Verwendung des Roten Löwen mit Sonne und nimmt stattdessen den Roten Halbmond an. (Sie behält sich jedoch ein Rückgriffsrecht vor.)

- **1992:** Die Debatte um die Embleme geht nach der Entscheidung von 1949 weiter. Einige Hilfsgesellschaften wollten den Roten Halbmond und das Rote Kreuz gemeinsam benutzen und der Staat Israel und die israelische Hilfsgesellschaft beharrten weiterhin auf die Nutzung des roten Davidsterns als Schutzzeichen. Dadurch war es dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz nach den Statuten der Bewegung nicht möglich, die israelische Hilfsgesellschaft als Teil der Bewegung anzuerkennen.

Es wurde deshalb vorgeschlagen, ein vollständig neutrales, neues und zusätzliches Emblem zu schaffen. Zu diesem Zweck wird 1999 eine Arbeitsgruppe gebildet. Der daraus hervorgehende Vorschlag, ein **Roter Kristall** auf weissem Grund als weiteres Schutzzeichen zu etablieren, wurde 2005 an einer diplomatischen Konferenz der Vertragsstaaten der Genfer Konventionen verhandelt.

- **2005:** Mit der Verabschiedung des dritten Zusatzprotokolls zu den Genfer Konventionen im Dezember 2005 wird der Rote Kristall als drittes Schutzzeichen beschlossen. Die Möglichkeit im Innern des Roten Kristalls ein zusätzliches Symbol zu platzieren, löst verschiedene Emblem bezogene Probleme der Bewegung\*. Der Staat Israel und die israelische Hilfsgesellschaft Magen David Adom haben sich mit dieser Lösung ebenfalls einverstanden erklärt.
- **2006:** An einer ausserordentlichen Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Konferenz wurden die Statuten der Bewegung entsprechend angepasst (Embleme gemäss Genfer Konventionen und ihren Zusatzprotokollen). Nach Anerkennung durch das IKRK kann der Magen David Adom durch die Generalversammlung der Internationalen Föderation der Rotkreuz- und Rothalbmondgesellschaften als Mitglied aufgenommen werden.
- **2007:** Das Dritte Zusatzprotokoll zu den Genfer Konventionen tritt in Kraft und schliesst den Prozess der Schaffung des dritten Schutzzeichens – dem Roten Kristall – ab. (Der Rote Löwe mit Sonne ist immer noch völkerrechtlich anerkannt, wird aber faktisch nicht mehr genutzt.)

\* Eine Nationale Gesellschaft, die sich für den Roten Kristall entschieden hat, kann in ihrem Hoheitsgebiet zu Kennzeichnungszwecken in den Roten Kristall eines der völkerrechtlich anerkannten Schutzzeichen oder eine Kombination davon einfügen. Zudem hat sie das Recht, ein anderes Zeichen einzufügen, sofern dieses vor der Verabschiedung des dritten Zusatzprotokolls tatsächlich verwendet und den Vertragsstaaten der Genfer Konventionen und dem IKRK gemeldet worden war. Im Inland darf die Nationale Gesellschaft sogar nur das zusätzliche Zeichen verwenden auch wenn dieses kein völkerrechtlich anerkanntes Schutzzeichen ist. Das einzige Beispiel hierfür ist der von der israelischen Nationalen Gesellschaft Magen David Adom genutzte Rote Davidstern.

**INVENTARKARTE FÜR LEIHVERKEHR**

**Gegenstand:** Labflasche

**Objektgruppe:** Ausrüstungsgegenstände **Inv.Nr.:** MAZ 933B

**Herkunft:**

**Herkunft Details:**

**Datierung:** um 1900

**von:** 1898 bis 1915

**Hersteller:**

**Grunddaten und Beschreibung**

**Material:** Blech, Leder

**Bearb.art:**

**Masse:** Höhe 24.60 cm

**Marken:**

Breite 22.00 cm

Tiefe 11.50 cm

Höhe 30.00 cm

**Beschreibung:** Nierenförmiger Grundriss, olivgrün gestrichenes Blech, vorne rotes Kreuz im weissen Feld, total 10 Stück vorhanden

**Objektreferenz:** MAZ 2992 Trägertasche, 1893

MAZ 3134 Scheidentasche, 1875

MAZ 4431 Faschinenmesser 75, 1842/52

MAZ 5199-1 Käppi, Sanitätssoldat, 1898

MAZ 5199-3 Waffenrock, 1898

MAZ 5199-6 Hose, 1898

MAZ 5212 Ceinturon, 1898

MAZ 5248 Halbe Weberbahre, 1898

**Literatur:**

**Literaturnotiz:**

**Taxation:**



